



STATUTEN

des Vereins

Pumptrack Ebikon/Rontal

gegründet am 21. Mai 2021

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- 1.1 **Name & Dauer** Unter dem Namen „Pumptrack Ebikon/Rontal“ besteht ein Verein gemäss des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff auf unbestimmte Dauer.
- 1.2 **Sitz** Sitz des Vereins ist in Ebikon LU.

Art. 2 Vereinszweck

- 2.1 **Ziel** Das Hauptziel ist die allgemeine Förderung der Bewegung, der Gesundheit sowie dem Sozialen der Region Rontal.
- Der soziale Austausch zwischen verschiedenen Altersgruppen und Generationen ist ein weiteres Ziel. Im Speziellen will der Verein die Fahrtechnik und die Freude an der Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf ihren fahrbaren Sportgeräten fördern.
- 2.2 **Zweck** Der Verein setzt sich für ein positives Image des Rollsports in Politik und Gesellschaft ein. Der Verein strebt eine zukunftsorientierte und gemeinverträgliche Entwicklung des Rollsports in der Region Rontal an.
- Der Verein unterstützt die Projektierung und Realisierung eines Pumptracks in Ebikon. Es ist die Aufgabe des Vereins die Projektierung zu leiten, die finanziellen Mittel zu generieren und die Umsetzungsphase zu steuern. Nach der Realisierung des Pumptracks ändert sich der Zweck automatisch in eine unterstützende Tätigkeit betreffend dem Betrieb und die Instandhaltung sowie die Förderung allfälliger Weiterentwicklungen rund um den Pumptrack.
- Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- 2.3 **Tätigkeiten** Folgend aufgeführt sind die Haupttätigkeiten des Vereins:
- Erstellen und Betrieb (inkl. Unterhalt) des Pumptracks Ebikon/Rontal
 - Förderung der Bewegung
 - Pflege der Kameradschaft
 - Durchführung von gemeinsamen Anlässen / Events
 - Fahrtechnik-Kurse organisieren
 - Jugendförderung im Rollsport betreiben

Der Verein kann und darf alles unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist.

2.4 **Gesinnung**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Organe

3.1 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (vgl. Art. 4)
- der Vorstand (vgl. Art. 5)
- die Rechnungsrevisoren (vgl. Art. 6)

Art. 4 Mitgliederversammlung

4.1 **Durchführung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, im April/Mai jedes Kalenderjahres statt und bildet das höchste Organ des Vereins.

Alle Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung, unter Nennung der Traktanden, schriftlich vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig

Mitglieder müssen sich bei einer Nichtteilnahme an der Versammlung schriftlich beim Präsidenten abmelden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4.2 **Ausserordentliche Versammlung**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden angekündigt werden muss.

4.3 **Traktanden & Anträge**

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen schriftlich 25 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

4.4 **Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung

- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

4.5 **Stimmrecht** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied (ab dem 18. Lebensjahr) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder haben persönlich an der Versammlung teilzunehmen, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.6 **Wahlen & Abstimmungen** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Aktivmitglieder kann geheim gewählt und abgestimmt werden.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

4.7 **Protokoll** Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird.

Art. 5 Vorstand

5.1 **Organisation** Der Vorstand besteht aus mindestens drei fachlich qualifizierten Personen.

Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder werden im Globo an der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Präsident und neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

5.2 **Obliegenheiten** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 5.3 **Zeichnungsbe-
rechtigung** Der Präsident führt die laufenden Geschäfte und hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
Bei finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.
- 5.4 **Sitzungen** Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Präsident beruft die Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
- 5.5 **Arbeitsgruppen** Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden. Dafür können auch externe Personen beigezogen werden. In jeder Arbeitsgruppe ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 5.6 **Rücktritt** Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit zum Termin der jährlichen Mitgliederversammlung zurückzutreten. Die Ankündigung des Rücktritts muss zum Ende der Verwaltungsperiode erfolgen.
Rücktritte zu einem früheren Zeitpunkt müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und durch diesen stattgegeben werden.
- Art. 6 Rechnungsrevisoren**
- 6.1 **Revisoren** Die Vereinsrechnung wird von zwei Revisoren, die an der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft.
Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- 6.2 **Tätigkeiten** Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
Die Revisoren haben das Recht, zu jeder Zeit die Kassaführung und das Vereinsvermögen zu kontrollieren.
- Art. 7 Verwaltungsperiode**

7.1 **Vereinsjahr** Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 8 **Mitgliedschaft**

8.1 **Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck (vgl. Art. 2) unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliederzahl der Aktiven ist auf 15 beschränkt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8.2 **Kategorien** Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- **Aktivmitglieder**
Jede natürliche oder juristische Person (ab 16 Jahren), welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, kann Aktivmitglied werden. Stimmberechtigung ab dem 18. Lebensjahr an der Mitgliederversammlungen.
- **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Keine Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen.

8.3 **Aufnahme** Neue Mitglieder können während dem Vereinsjahr durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (auch elektronisch z.B. mit dem Kontaktformular auf der Website) aufgenommen werden. Bewerber unter 18 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

8.4 **Rechte & Pflichten** Die Mitglieder verpflichten sich:

- An den obligatorischen Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung mitzuwirken.
- Den Verein nutzbringend zu unterstützen.

- Aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und diesen loyal gegenüber Drittpersonen zu beurteilen.

8.5 **Austritt & Ausschluss** Der Austritt aus dem Verein „Pumptrack Ebikon/Rontal“ erfolgt auf schriftliche Mitteilung, einen Monat vor Ende des Vereinsjahres.

Wer den Verein durch sein Verhalten schädigt oder sich den Interessen des Vereins entgegensezt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu benötigt es eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 10 Tagen verlangen, dass die Mitgliederversammlung den Ausschlussentscheid prüft. Diese wiederum entscheidet mit einfachem Mehr.

8.6 **Datenschutz** Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Art. 9 Finanzen

9.1 **Mittel** Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Gönnerbeiträgen
- Sponsoring
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Ertragsüberschüssen aus Verkäufen und der Vermietung
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden

9.2 **Werben** Der Verein „Pumptrack Ebikon/Rontal“ wirbt aktiv um Zuwendungen aller Art.

9.3 **Verwendung** Der Verein setzt seine finanziellen Mittel ein um

- den Bau des Pumptrack Ebikon/Rontal zu ermöglichen
- den Pumptrack weiterzuentwickeln und zu unterhalten
- besondere Anlässe / Events zu ermöglichen und zu fördern
- Fahrtechnik-Kurse zu organisieren
- den Rollsport im Allgemeinen fördern

Art. 10 Haftung

10.1 **Vereinshaftung** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet (gemäss ZGB Art. 71) ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung des Vorstandes sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.2 **Unfälle** Für Unfälle trägt der Verein keine Haftung.

10.3 **Unfallversicherung** Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und für alle obligatorisch.

10.4 **Haftpflichtversicherung** Für die durch Vereinsmitglieder aus der Vereinsaktivität verursachten Schäden haftet der Verein ausschliesslich nur im Rahmen der Vereins-Haftpflichtversicherung.

Art. 11 Statutenänderung

11.1 **Änderungen** Die Mitgliederversammlung (vgl. Art 4) kann mit einer Zweidrittelmehrheit der effektiv anwesenden Stimmberechtigten die Statuten abändern.

11.2 **Anträge** Statutenänderungen können von allen Aktivmitgliedern beantragt werden. Diese müssen schriftlich 25 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 12 Vereinsauflösung

12.1 **Auflösung** Die Auflösung des Vereins „Pumptrack Ebikon/Rontal“ wird von der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 4) beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

12.2 **Vermögen** Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 13 Inkrafttreten

13.1 **Inkrafttreten** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 **Zivilgesetzbuch** Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 bis Art. 79) Anwendung.

14.2 **Richtlinien** Als Ergänzung zu den Statuten können verbindliche Richtlinien erstellt werden.

Die Inkraftsetzung und die Aufhebung der Richtlinien obliegen der Mitgliederversammlung.

Anpassungen an diesen Richtlinien kann der Vorstand ohne die Genehmigung durch den Verein vornehmen. Jede Anpassung muss mittels Information den Vereinsmitgliedern kommuniziert werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2021 genehmigt.

Ebikon, 21. Mai 2021

Präsident

Gründungsmitglied Claude Wigert

Aktuar

Gründungsmitglied Sämi Mattmann

PR/Sponsoring

Gründungsmitglied Leroy Gürber

Finanzen/Sponsoring

Gründungsmitglied Tobias Leisibach

Event/Support

Gründungsmitglied Florian Fischer

Event/Support

Gründungsmitglied Miranda Rey

